

Veranlassung zu dem wöchentlichen Betriebe einer Branntweinblase von einem Dresdner Scheffel Cubitinhalt darbietet, so wie

- b.) ob dem Vorhaben kein Bedenken der §. 3. unter b. und c. bemerkten Art entgegenstehe.

§. 7.

Das Branntweinbrennen bleibe ferner Denjenigen für die Zeit ihres Lebens und des betreffenden Grundbesizes nachgelassen, welche

- a.) bereits vor Erlassung des allgemeinen Verbots des Branntweinbrennens vom 12ten September 1804, und zwar wenigstens innerhalb eines Jahres, von gedachtem Tage an zurückgerechnet, auf den Grundstücken, welche sie dormalen noch eigenthümlich besaßen, entweder selbst gebrannt haben, oder in deren Namen solches daselbst durch andere Personen, z. B. Vormünder oder Pächter, geschehen ist, oder welche
- b.) mit einer von Unserer Landesregierung, vor Erlassung dieses Gesetzes, erteilten Concession versehen sind.

Das Recht dieser Personen geht demnach in keinem Falle auf deren Erben, oder die Nachbesizer der Grundstücke über, welche erstgedachte Personen respective im Jahre 1804 oder zur Zeit der erhaltenen Concession besessen haben.

§. 8.

Die Verpachtung einer nach diesem Gesetze erlaubten Branntweinbrennerei steht dem Eigenthümer derselben zwar frei, die Ausübung des erpachteten Rechts darf jedoch nicht außerhalb des berechtigten Grundstücks, oder, in den §. 5. gedachten Fällen, außerhalb des Gemarklocals des Eigenthümers erfolgen.

§. 9.

Allen, Vorstehendem zufolge, zum Branntweinbrennen nicht berechtigten Personen wird solches andurch, bei zwanzig Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Confiscation des Brennzeugs, auch der Vorräthe von Branntwein und dazu bestimmten Material untersagt. Die Strafe, so wie der Erlös des confiscirten Guts, fallen halb dem Angeber, halb der Obrigkeit anheim.

§. 10.

Die zum Branntweinbrennen berechtigten Personen dürfen, bei Vermeidung von zwanzig Thalern Geldbuße, welche in obiger Maße zu vertheilen ist, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Rechtes, den gemonnenen Branntwein, falls sie nicht zum Verschänken desselben besonders befugt sind, nicht unter